



## GESETZE

6. November 2020

# Reuters Welt: Ein Land im Urlaubswahn

Es wäre viel erreicht, würden Arbeitnehmer ihren Jahresurlaub möglichst – wie vorgesehen – komplett im Laufe eines Kalenderjahres nehmen, anstatt Ansprüche anzuhamstern. Denn das Urlaubsrecht wird immer komplizierter. Von dessen speziellen Untiefen lesen Sie hier. In Reuters Welt. Folge 18.

*Das undurchschaubarste Teilgebiet des Arbeitsrechts? Vergessen Sie Kündigungsschutz, Tarifrecht, betriebliche Mitbestimmung oder betriebliche Altersversorgung. Die Antwort lautet: Urlaubsrecht.*

*Wir sind ein Land von Urlaubern. Kaum einer verreist (ohne Pandemie) mehr als die Arbeitnehmer in Deutschland, so gut wie niemand hat mehr Urlaub. In Deutschland gibt es sogar ein besonderes Fachgebiet (die Arbeitswissenschaft), die uns seit vielen Jahrzehnten erklärt, wie wichtig Urlaub und vor allem immer mehr Urlaub ist. Persönlich nachempfinden kann das sicher jeder von uns.*

*Urlaub wird (de facto) auch immer leichter, preiswerter und umweltfreundlicher: Aktuell bedeutet "Urlaub" nur den Wechsel zwischen "Homeoffice" und "Home". Wo früher Flüge gebucht werden mussten, reicht es jetzt schon, den Laptop abzuschalten.*

*Urlaub de iure verschließt sich solchen Erleichterungen: Er wird immer komplizierter.*

*Eigentlich gilt in Deutschland ein Bundesurlaubsgesetz. Nur, dass es eben immer weniger gilt. Denn seit Jahren wird es vom Europäischen Gerichtshof durchlöchert,*

*weil es nicht dem Unionsrecht entspricht. Was Sie in diesem Gesetz lesen, gilt deshalb in vielen Fällen einfach nicht mehr. Der Gesetzgeber hat leider jeden Versuch, den Text an das Unionsrecht anzupassen, aufgegeben. Stattdessen darf man für Einzelprobleme stets einen Haufen Rechtsprechung lesen.*

*Aktuellster Aufreger war, es ist Ihnen nicht entgangen, die Forderung des Europäischen Gerichtshofs, der Arbeitgeber habe "konkret und in völliger Transparenz" dafür zu sorgen, dass der Arbeitnehmer seinen Urlaub nehme, sonst verfallende nicht (Aktenzeichen C-684/16) – Stichwort "Hinweispflicht". Den Verfall zum Jahresende regelt, nebenbei bemerkt, eigentlich das Bundesurlaubsgesetz. Auch beim Verfall gibt es aber längst genug Löcher (bei Erkrankungen beispielsweise), die man einfach kennen muss – im Gesetz stehen sie nicht. Jetzt ist nur ein weiteres hinzugetreten.*

*Das Bundesarbeitsgericht hat dazu soeben entschieden, dass diese Hinweispflicht auch für tarifvertragliche Mehrurlaube gilt, es sei denn, es gäbe einen Anhaltspunkt für das Gegenteil im entsprechenden Tarifvertrag (Aktenzeichen 9 AZR 259/19). Mehrurlaub, das sollte ich klarstellen, ist das, was ein Tarifvertrag über den gesetzlichen Mindesturlaub (vier Wochen) hinaus gewährt. Ich musste wirklich lachen: Wo sollen solche Anhaltspunkte herkommen, wenn die Tarifverträge vor Jahren geschlossen worden sind, als es diese Hinweispflicht noch gar nicht gab?*

*Im Gesundheitswesen ist die Tarifsituation bekanntermaßen sehr heterogen (schönes Wort für "chaotisch"). Aber weder die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes noch die Arbeitsvertragsbedingungen der Kirchen (beide Werke zusammen sind die im Gesundheitswesen relevantesten Regelungen) enthalten natürlich solche "Anhaltspunkte". Da wir außerdem noch nicht wissen, wie man nun rechtssicher- und nachweisbar - "konkret und in völliger Transparenz" auf Urlaube hinweist ("einfache" Transparenz reicht dann ja wohl nicht, allein: Wo ist der Unterschied?), gilt: Die Urlaubsrückstellungen wachsen in den Unternehmensbilanzen wie Pilze im Herbst.*

*Die Kumulation von Urlaubsansprüchen führt zu skurrilsten Situationen.*

*Ich habe neulich einen Rechtsstreit für einen öffentlichen Träger beendet, der gar nicht einmal lang gedauert hat und bei dem es nur um eine Probezeitkündigung ging. Ergebnis: Das Arbeitsverhältnis war 2020 nur für 2 Monate unterbrochen. Ab November dürfte der Arbeitnehmer wieder arbeiten und hat seinen Arbeitsplatz behalten. Alle fühlten sich gut – das Gericht, der Arbeitnehmer sowieso, die Anwälte*

*nicht zu vergessen. Sogar der Arbeitgeber durfte sich kurz in der Sonne des Kompromissbereiten wärmen. Natürlich nur kurz. Denn ebenso natürlich fängt hier keiner im November an zu arbeiten, sondern erst mal – werden Urlaubsansprüche abgebaut. Erster Arbeitstag liegt voraussichtlich im Januar 2021. Total gerechtfertigt, aber kann irgendjemand den Frust des Arbeitgebers verstehen?*

*Vielleicht übertreiben wir es ein ganz kleines bisschen mit dem Urlaub? Wenn man sechs Wochen im Jahr beanspruchen kann, dann war es doch eine schöne, klare Regel im Bundesurlaubsgesetz, dass die am Jahresende verfallen. Ich meine ja nur: Sechs Wochen im Jahr können nicht einfach dann vier Monate im übernächsten Jahr werden.*

*Vielleicht hilft eine neue Verschwörungstheorie, die ich hiermit gerne in die Welt setze: Das ist alles auf die Lobby der Tourismusindustrie zurückzuführen. Ja: Dahinter stecken TUI & Co. Die wollen nicht, dass Arbeitnehmer sich zwingend erholen, sie aber wenigstens mit pandemischen Kreuzfahrten nerven. Dazu müssen Arbeitnehmer aber Urlaub haben. Sie sehen: Egal, was Sie bisher gehört haben, weder Bill Gates noch George Soros sind am Drücker.*

*Denken Sie mal drüber nach, am Wochenende.*

*Ihr*

*Wolf Reuter*

**Der Autor:** Wolf J. Reuter, LL.M., Fachanwalt für Arbeitsrecht, BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Lützowplatz 10, 10785 Berlin, wolf.reuter@bblaw.com